

Vorlage Nr. 19/135-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 06. April 2016

Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Förderrichtlinien zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen

A. Problem

Seit 1983 unterstützt die Europäische Union die Umsetzung der Gemeinsamen europäischen Fischereipolitik durch verschiedene zeitlich befristete Fischereifonds. Ziele waren die Schonung von Ressourcen und Meeresumwelt, die Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gebiete, die hauptsächlich von der Fischerei lebten. Damit stand Bremerhaven als bedeutendes fischwirtschaftliches Gebiet in Deutschland stets im Focus dieser Fonds. Diese Ziele sollen durch den neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) weiterverfolgt werden.

Nachdem die Kommission durch die Genehmigung des Operationellen Programms der Bundesrepublik Deutschland Förderungen aus den EMFF ermöglicht hat, müssen nun die Voraussetzungen für die Abwicklung des Fonds im Land Bremen geschaffen werden. In der Sitzung der Wirtschaftsdeputation am 04.11.2015 wurde beschlossen, dass sich die FHB an dem EMFF beteiligt. Um im Land Bremen Förderungen aussprechen zu können, ist der Aufbau eines Verwaltungs- und Kontrollsystems erforderlich. Die anliegenden Richtlinien sind ein Bestandteil dieses Systems.

Gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 sind sowohl die zwischengeschalteten Stellen als auch die Zuwendungsempfänger über die Fördervoraussetzungen und die damit verbundenen Aufgaben zu informieren.

B. Lösung

Für die Umsetzung des neuen Fischereifonds im Land Bremen sollen die anliegende „Ausführungsrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen“, welche sich an die zwischengeschaltete Stelle richtet, und die „Förderrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen“ , welche sich an die Zuwendungsempfänger richtet, veröffentlicht werden.

Diese Richtlinien sind mit den antragsannahmenden Stellen sowie mit der Senatorin für Finanzen und dem Rechnungshof abgestimmt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es gibt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Gesichtspunkte für eine negative geschlechterspezifische Wirkung werden nicht gesehen. Im Gegenteil, die Strukturfonds -Verordnungen verfolgten auch das Ziel, durch gezielte Maßnahmen zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Somit betrifft die Vorlage Männer wie Frauen gleichermaßen und hat damit keine Gender-Relevanz.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Veröffentlichung der anliegenden „Ausführungsrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im

Lande Bremen“ und der „Förderrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen“ zu.

Ausführungsrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen vom 01.05.2016

1 Grundsätzliches

- 1.1. Diese Ausführungsrichtlinie bezieht sich auf die Förderungen von Maßnahmen im Fischereisektor des Landes Bremen im Rahmen der jeweils dafür geltenden Vorschriften der Europäischen Union sowie der einschlägigen nationalen Förderungsgrundsätzen und -richtlinien.
- 1.2. Maßgebend sind die in den jeweils geltenden EU-Verordnungen dazu festgelegten Kriterien, Modalitäten und Bedingungen zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), konkretisiert durch das von der EU genehmigte nationale operationelle Programm für Deutschland nebst Finanzplan, den im Begleitausschuss beschlossenen Ergänzungen zur Programmplanung sowie den „EU-Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor“.

Vorhaben von Unternehmen sind nach dem EMFF beihilferechtlich genehmigt, wenn sie einen „fischereilichen Bezug“ nach Art. 42 AEUV (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen) aufweisen. Darunter fallen alle Vorhaben der Prioritätsachsen 1, 2, 3 und 5.

Vorhaben der Prioritätsachse 4 (Fischwirtschaftsgebiete), die von Unternehmen beantragt werden und keinen „fischereilichen Bezug“ aufweisen, bedürfen einer Einzelnotifizierung durch die Kommission, wenn sie nicht von der de-minimis- oder Gruppenfreistellungsverordnung abgedeckt sind.

- 1.3. Bezüglich der nationalen Kofinanzierung sind insbesondere die „Richtlinien zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)“, die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)“ sowie die Vorschriften zur „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft“ (Bestandteil der jährlich vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz zu beschließenden gemeinsamen Rahmenpläne im Zuge der Umsetzung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - GAK) maßgebend. Nach diesen Vorschriften kann nach Lage des Einzelfalles auch eine Förderung ohne Gewährung von EU-Mitteln erfolgen.
- 1.4. Aus dem Inhalt der unter Pkt. 1.2 und 1.3 genannten, von der EU erlassenen oder bei der EU notifizierten nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung ergeben sich bindend Zuwendungszweck, Förderungsgegenstand, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen, sonstige Zuwendungsbestimmungen sowie Zuwendungsart, -umfang und -höhe. Die antragsannehmenden Stellen halten die jeweils geltenden Fördervorschriften

zur Einsicht bereit. Zur Ergänzung sind dort schriftliche Informationen für die einzelnen Zuwendungsbereiche erhältlich.

- 1.5. Die Zuwendungen werden unter Anwendung der im Einzelfall zutreffenden Förderungsbestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gewährt und je nach Interventionsbereich national kofinanziert oder allein finanziert durch Bundes- und/oder Landesmittel.

Bei Investitionen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung finden dabei, soweit Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) eingesetzt werden, die GAK-Förderungsgrundsätze und bei Investitionen im Bereich der Seefischerei die FIS-BMEL analog Anwendung.

- 1.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 sowie die §§ 48 bis 49 a BremVwVfG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmung (Anlagen 1, 2 und 3 zu Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderungen können aus fischereipolitischen, rechtlichen oder haushaltsmäßigen Gründen zeitweilig ausgesetzt oder beschränkt werden.
- 1.8. Eine Zuwendungsgewährung ist in Anwendung der Ausnahmeregelung nach Nr. 1.3 Satz 5 2. Spiegelstrich der VV zu § 44 LHO grundsätzlich dann zulässig, wenn mit der Maßnahme nach Antragstellung, aber vor Bescheiderteilung begonnen werden soll. Maßgeblich ist der Tag des Antragsinganges bei einer der antragsannehmenden Stellen.

Die Ausnahmeregelung auf einen vorzeitigen Beginn ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung ist durch einen Vorbescheid zu treffen und in den späteren Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen. Der vorzeitige Beginn erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Antragstellers, ohne dass dadurch ein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung entsteht.

Der Beginn einer Maßnahme vor Antragstellung schließt die Bewilligung einer Zuwendung aus. In Antragsformularen ist eine entsprechende Belehrung zum Beginn der Maßnahmen aufzunehmen.

- 1.9. Der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass es sich bei Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne

des § 264 StGB handelt. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Antragsteller (Zuwendungsempfänger) zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller im Antragsverfahren vollständig und unmissverständlich sowie auf den Einzelfall bezogen zu benennen. Ein Bewilligungsbescheid ist erst dann zu erlassen, wenn der Zuwendungsempfänger umfassend über die subventionserheblichen Tatsachen informiert worden ist und dieser schriftlich versichert hat, dass ihm die Subventionserheblichkeit dieser Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs bekannt sind.

1.10. Der Erhebung personenbezogener Daten beim Antragsteller, die mit seiner Kenntnis erfolgt, ist im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BrDSG) zulässig, da die erhobenen Daten nach europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS), des Staatlichen Fischereiamts bzw. des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Antrags-, Abwicklungs-, Berichts-, und Prüfverfahren erforderlich sind. Alle erhobenen Daten einschließlich der nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist erhobenen Nachweisdaten werden auf Datenträger erfasst und verarbeitet. Die antragsannehmenden Stellen sind nach § 13 Abs. 1 BrDSG berechtigt, diese Daten

- allen an der Finanzierung und Prüfung des Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und der EU sowie deren Beauftragten,
 - den Rechnungshöfen des Landes, des Bundes und der EU sowie deren Beauftragten und
 - den damit befassten parlamentarischen Gremien
- im jeweils erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

1.11. Die Angaben im Antrag sowie die für eine Bewilligung notwendigen Daten werden zur Antragsbearbeitung, zur Projektabwicklung und für statistische Zwecke in einer zentralen Zuwendungsdatenbank gespeichert. Der Antragsteller muss sich einverstanden erklären, dass der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als EMFF-Verwaltungsbehörde diese Daten unter Beachtung der datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen speichern und auch für Veröffentlichungen über das Vorhaben verwenden darf.

Zuwendungsempfänger werden grundsätzlich in ein öffentlich zugängliches „Verzeichnis der Begünstigten“ aufgenommen. Enthalten sind dort der Name des Begünstigten, die Bezeichnung des Vorhabens und der Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses kann auch im Internet erfolgen. Die Einwilligung des Antragstellers zur Aufnahme in das Verzeichnis ist Bedingung für eine Förderung nach dem EMFF und ist in die Antragsunterlagen aufzunehmen.

Teilnehmer an Maßnahmen, die der Höherqualifizierung oder Fortbildung dienen oder Begünstigte, die Unterstützung für ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fischereisektor, einschließlich des Vorruhestandes, erhalten, werden nicht namentlich erwähnt.

Unabhängig von dem Eintrag ins öffentlichen zugänglichen „Verzeichnis der Begünstigten“ können die gespeicherten Daten (z.B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendungen Dritter usw.) im jährlich durch die Senatorin für Finanzen zu erstellenden und nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichenden Zuwendungsbericht aufgenommen und veröffentlicht werden.

1.12. Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 € hat der Antragsteller ein Hinweisschild anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den EMFF hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Das Schild ist nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens Berichte, Druckerzeugnisse oder Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, sind diese mit einem Hinweis auf die Förderung durch den EMFF zu versehen.“

1.13. Der Zuwendungsempfänger hat nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die gesetzlichen Vergabevorschriften einzuhalten.

Im Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass bei Verstößen gegen das Vergaberecht die Zuwendung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden kann.

1.14. Förderungen erfolgen unter der Auflage, dass der Antragsteller seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den nach dem Bremischen Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zahlt. Die Einhaltung des Bremischen Mindestlohngesetzes ist im Antragsformular zu bestätigen.

1.15. Der Antragsteller stellt sicher, dass Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts während der gesamten Umsetzung des geplanten Vorhabens berücksichtigt und gefördert wird.

Ferner trifft er, falls erforderlich, Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

2 Antragsverfahren

2.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.

2.1.1. Anträge sind grundsätzlich bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118,

27568 Bremerhaven zu stellen. Interessierte erhalten dort die entsprechenden Antragsformulare und Förderrichtlinien zu den im Einzelfall einzureichenden Unterlagen.

2.1.2. Anträge für Strukturmaßnahmen in der Seefischerei sind abweichend von Pkt. 2.1.1 beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, Am Fischkai 31, 27572 Bremerhaven einzureichen. Dort erfolgt die fachliche Prüfung dieser Anträge. Nach positiven Voten des Staatlichen Fischereiamtes erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung dieser Anträge anschließend durch die BIS.

2.1.3. Anträge für Maßnahmen im Bereich der Stadt Bremen sind an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen zu richten.

2.2. Die Antragsunterlagen müssen die Prüfung aller förderrelevanten Tatsachen zulassen. In jedem Fall sind Angaben zur Person und zur konkreten Projekt- und Finanzierungsplanung erforderlich. Jedes Projekt ist mit den zur jeweiligen Prioritätsachse von der EU geforderten Zieldaten (-werten) zu unterlegen. Daneben sind alle vom EMFF-Begleitausschuss für die Erreichung der Ziele als notwendig erachteten Unterlagen beizufügen.

2.2.1. Zu den benötigten Unterlagen zählen in jedem Fall:

- Antragsformular
- Beschreibung des Vorhabens und Darstellung der angestrebten Ziele
- Fragebogen zur Prioritätsachse
- Darstellung der Finanzierung
- Angaben zu der bestehenden und der künftigen Arbeitsplatzsituation
- Erklärung zur Einhaltung des Bremischen Mindestlohngesetzes,
- Erklärung zur Nichtdiskriminierung und zum Gleichstellungsaspekt
- Erklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Vergabevorschriften, soweit nach Pkt. 1.13 keine Ausnahme zugelassen ist
- bei Bauvorhaben Lageplan, Bauzeichnung sowie Baubeschreibung

2.2.2. Für die Beurteilung von einzelbetrieblichen Förderungen im Bereich „Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung“ werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Umsatz- und Ertragsplanung für die nächsten 3 Jahre
- komplette Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre
- Wirtschaftlichkeitsberechnung (Nachhaltige Erreichbarkeit des Förderziels)

2.2.3. Zur Beurteilung von Anträgen von einzelbetrieblichen Förderungen im Bereich „Anpassungen der Flotte“ sind zusätzlich zu den Unterlagen nach Pkt. 2.2.1 einzureichen:

- eine Erläuterung, ob und ggf. in welcher Form sich die Produktqualität, die Sicherheitsbedingungen, die

Arbeitsbedingungen, die Hygiene, die Energieeffizienz oder die Selektivität verbessert.

- eine Darstellung über die bisher zugewiesenen Fischereiquoten und deren Ausschöpfung,
- Bei Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft ein Nachweis über die besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft.

2.2.4. Für den Bereich der Förderungen von Maßnahmen zur „nachhaltigen Entwicklung im Fischwirtschaftsgebiet Fischereihafen Bremerhaven“ werden projektabhängig zusätzlich detaillierte Beschreibungen benötigt zu

- der erwarteten Verbesserung der Lebensqualität und nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes,
- der erhöhten Wertschöpfung bei Fischereierzeugnissen,
- den Auswirkungen auf die touristische Verweildauer der Besucher

2.2.5. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten können weitere Unterlagen und Informationen angefordert werden.

2.3. Soweit bei Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung Aspekte aus den Bereichen Umwelt-, Immissions-, Tierschutz und/oder Hygiene zu würdigen sind, ist die Stellungnahme der sachlich und regional jeweils zuständigen Fachbehörde/n einzuholen. Dabei ist neben der Feststellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere darauf einzugehen, ob die geplanten Maßnahmen über den gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen liegen.

2.4. Für die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten gelten folgende Bedingungen:

2.4.1. Gefördert werden können nur Investitionen, die zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, zu neuen oder verbesserten Verfahren oder zu neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder der Organisation führen. Diese Bedingungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.4.2. Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakultur-erzeugnissen werden nur solchen Unternehmen gewährt, die der EU-Definition der Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission¹ entsprechen. Antragsberechtigt sind daher nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. Euro erzielen.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- 2.4.3. Für den Bereich der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gelten die Beschränkungen aus dem Pkt. 2.4.2 nicht.
- 2.5. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen.

3. Bewilligungsverfahren

- 3.1. Über die Anträge entscheiden die jeweils zuständigen Stellen durch einen schriftlichen Bescheid. Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch Gesellschaften“.
- 3.2. Die bescheidende Stelle kann ein Projekt zunächst auch nur als grundsätzlich förderungsfähig unter Festlegung der Obergrenze des zuwendungsfähigen Volumens und des möglichen Zuwendungsbetrages anerkennen. Die Mittelbereitstellung wird in diesen Fällen unter Vorbehalt erfolgen bzw. entsprechend dem tatsächlichen Projektfortschritt in Aussicht gestellt.
- 3.3. Planungsänderungen sind anzuzeigen und können nach Erteilung des Erstbescheides für ein Projekt grundsätzlich nur innerhalb der darin enthaltenen Höchstgrenzen anerkannt werden.

Für unvorhersehbare Ausgabenerhöhungen aufgrund behördlicher Auflagen kann nachträglich ein Antrag auf entsprechende Ausweitung des zuwendungsfähigen Volumens und Heraufsetzung des Zuwendungshöchstbetrages gestellt werden, sofern es sich im Zusammenhang mit dem EMFF um zuwendungsfähige Ausgaben handelt.

- 3.4. Bei einzelbetrieblichen Investitionsförderungen sind, unbeschadet aller weiteren Förderungskriterien, die jeweils aktivierten Aufwendungen zuzüglich etwaiger Ausgaben im Rahmen der Nachweisführung (z. B. Testate) zuwendungsfähig.
- 3.5. Für die Beteiligung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds an Investitionen im Rahmen eines Vorhabens gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Wesentliche Veränderungen des Vorhabens innerhalb dieses Zeitraumes, die

- die Ziele, Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigen und dem Zuwendungsempfänger einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen oder
- die sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder der Aufgabe oder Verlagerung des Standortes einer Produktion oder einer Betriebsstätte ergeben,

führen zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos ausgezahlten Förderbeträge.

Längere Bindungsfristen aufgrund nationaler Bestimmungen sind möglich. Investitionsförderungen erfolgen dementsprechend unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Investitionen innerhalb der Bindungsfristen zweckentfremdet verwendet werden.

- 3.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen über das bewilligte Projekt einen Hinweis auf die Förderung durch europäische Mittel in geeigneter Weise aufzunehmen. Die genauen Modalitäten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4. Anforderungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 4.1 Bewilligte Zuwendungsbeträge sind bei der jeweiligen bescheidenden Stelle anzufordern. Bei dieser Stelle sind auch die Verwendungsnachweise nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen fristgerecht einzureichen.
- 4.2 Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise für Maßnahmen in der Seefischerei sind abweichend von Pkt. 4.1 beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, Am Fischkai 31, 27572 Bremerhaven einzureichen und werden dort geprüft. Nach einem positiven Votum des Staatlichen Fischereiamtes erfolgt die anschließende verwaltungsmäßige Abwicklung durch die BIS.
- 4.3 Jede Zuwendungsanforderung hat entsprechend den Regelungen im Zuwendungsbescheid zu erfolgen. Dabei sind die tatsächlich angefallenen Ausgaben nachzuweisen. Dies geschieht durch eine nach bestimmten Kriterien auszufertigende tabellarische Belegaufstellung in schriftlicher und elektronischer Form (als Excel-Datei, Übersendung eines Musters erfolgt zusammen oder zeitgleich mit dem Zuwendungsbescheid).

Für die Anforderung von Zuwendungsbeträgen und zum Verwendungsnachweis muss bei Vorhaben ab einer Projektsumme von 1 Mio. Euro grundsätzlich das Testat einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person beigebracht werden (Testat-Pflicht). Ausgenommen davon sind Unternehmen, die sich mehrheitlich im Besitz des Landes Bremen befinden. Bei Investitionen in der Größenordnung von

500.000 bis 1.000.000 Euro kann die zuwendungsgewährende Stelle die Vorlage eines Testats verlangen. Inhalt, Form und Umfang des Testats ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid, die Ausgaben für die Erstellung des Testats sind zuwendungsfähig.

Der Zuwendungsempfänger hat die im Zuge des Projektes angefallenen Unterlagen und Originalbelege mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch die dazu berechtigten Stellen (Pkt. 5.1) vorzuhalten, soweit nicht nach dem Zuwendungsbescheid oder nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

- 4.4 Bei Zuwendungen zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte nach Maßgabe der FIS-BMEL sind ab einer Fördersumme von 50.000 Euro vor Auszahlung der Mittel eventuelle Rückzahlungsansprüche durch den Eintragung einer Schiffshypothek an rangbereiter Stelle im Schiffsregister zu sichern. Die Eintragung hat zugunsten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Bremen, zu erfolgen. Vorzulegen ist eine Ausfertigung der Schuldurkunde und ein Auszug aus dem Seeschiffsregister nach erfolgter Eintragung, hilfsweise ein Notarrevers über den unwiderruflich gestellten Eintragungsantrag. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid im Einzelfall.
- 4.5 Etwaige Zwischennachweise sind den bewilligenden Stellen fristgerecht entsprechend der Festlegungen im Zuwendungsbescheid oder aufgrund gesonderter Anforderung vorzulegen.
- 4.6 Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Vorhabens in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist und Form schriftlich bei der bescheidenden Stelle einzureichen. In entsprechenden Formblättern sind die Angaben bezeichnet, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen (siehe auch Pkt. 1.9).

Das nach Pkt. 4.3 ggfs. erforderliche Testat einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person ist beizufügen.

Im ergänzenden Sachbericht ist auf die Durchführung der Maßnahmen (insbesondere Zeitraum, positive Begleiterscheinungen, Schwierigkeiten, Auflistung und Begründung etwaiger Abweichungen vom Antrag) und auf die mit dem Projekt erzielten Ergebnisse im Vergleich zu den Prognosen und Erwartungen näher einzugehen.

5. Prüfung

- 5.1. Die Prüfungsrechte nach Nr. 7 ANBest-P stehen allen am jeweiligen Verfahren beteiligten Stellen (Verwaltungsbehörde einschließlich der zwischengeschalteten Stellen, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde), den EU-

Behörden, dem europäischen Rechnungshof sowie den von ihnen jeweils Beauftragten zu.

Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen stehen die Prüfungsrechte nach § 91 LHO zu, der Bundesrechnungshof hat Prüfungsrechte nach § 91 BHO.

Dieses Prüfungsrechte sind, soweit sich dieses nicht unmittelbar aus den Artikeln 285 bis 287 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Prüfungseinrichtungen der Europäischen Union und aus § 91 LHO für den Landesrechnungshof ergeben, gegenüber den Beteiligten festzulegen. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Europäischen Union und des Bundesrechnungshofes ist dabei hinzuweisen.

- 5.2. Im Zuge des Abwicklungsverfahrens erfolgt zumindest eine Prüfung vor Ort beim Zuwendungsempfänger durch dazu berechtigte Personen, vornehmlich im Zusammenhang mit einer konkreten Zuwendungsanforderung.

Prüfungen vor Ort können auch nach Abschluss der geförderten Maßnahme während der Zweckbindungsfrist oder einer im Bescheid geregelten längeren Frist erfolgen.

- 5.3. Sollten sich bei einer Prüfung Bedenken ergeben, wird unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Widerrufsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des § 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) eingeleitet, das die Erstattung und Verzinsung überzahlter Zuwendungsbeträge zur Folge haben kann.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt für alle Förderungen in der Förderperiode 2014 bis 2023.

Gleichzeitig tritt die Ausführungsrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen vom 30. April 2008 (Brem. ABl. vom 09. Mai 2008 S. 273) außer Kraft.

Bremen, den xx. April 2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Förderrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen Stand 01.05.2016

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines
 - 1. Förderbereiche
 - 2. Was ist nicht förderfähig?
 - II. Antragsverfahren
 - III. Einzelne Förderbereiche
 - 1. Nachhaltige Entwicklung der Fischerei, Besitzmaßnahmen
 - 2. Nachhaltige Aquakultur
 - 3. Maßnahmen für die gemeinsame Fischereipolitik
 - 4. Maßnahmen im Fischwirtschaftsgebiet
 - 5. Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
 - 6. Technische Hilfe
-

I. Allgemeines

Mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und nationalen Mitteln, u.a. aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS BMEL), sowie Mitteln des Landes Bremen können Strukturmaßnahmen und einzelbetriebliche Maßnahmen im Fischereisektor gefördert werden.

Ziel ist die Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Entwicklung des Fischerei- und Aquakul-

tursektors sowie Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischerei- und Integrierten Meerespolitik.

Rechtsgrundlage sind die EU-Verordnung zum EMFF¹ und die entsprechenden Durchführungsverordnungen², sowie die einschlägigen nationalen Förderungsgrundsätze und -richtlinien. Bezüglich der nationalen Kofinanzierung sind insbesondere die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur „Förderung von Investitionen in der Seefischerei“ (FIS-BMEL)³, die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)⁴, sowie die Bestimmungen zur Förderung der „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft“ (Bestandteil des jeweils geltenden Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - GAK)⁵ maßgebend. Nach diesen Vorschriften kann nach Lage des Einzelfalles auch eine Förderung ohne Gewährung von EU-Mitteln erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderbereiche

Gefördert werden können Maßnahmen in den Bereichen (Prioritätsachsen):

- PA1 Nachhaltige Fischerei, Besatzmaßnahmen, sofern sie zur Arterhaltung dienen
- PA 2 Nachhaltige Aquakultur
- PA 3 Maßnahmen für die gemeinsame Fischereipolitik
- PA 4 Maßnahmen im Fischwirtschaftsgebiet
- PA 5 Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- PA 6 Technische Hilfe (nur für öffentliche Institutionen zur Programmabwicklung)

¹ VO (EU) Nr. 508/2014, Abl. EU L 149

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/531, Abl. EU L 86/1

³ FIS-BMEL, Bundesanzeiger vom 11.05.2015

⁴ MAF-BMEL, Bundesanzeiger vom 15.12.2015

⁵ GAK-Rahmenplan 2015 - 2018

2. Nicht förderfähig sind insbesondere:

- 2.1 Vorhaben, die die Fangkapazität eines Schiffes erhöhen oder Ausrüstungen, die Fähigkeit eines Schiffes zum Aufspüren von Fischen verbessern
- 2.2 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Fangmöglichkeiten oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen.
- 2.3 Bordeinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei stehen
- 2.4 Reparaturen, reine Ersatzbeschaffungen und gebrauchte Wirtschaftsgüter
- 2.5 Eigenleistungen
- 2.6 Der Bau neuer Fischereifahrzeuge oder deren Einfuhr
- 2.7 Versuchsfischerei
- 2.8 Übertragung von Eigentumsanteilen an einem Unternehmen
- 2.9 direkte Besatzmaßnahmen, ausgenommen durch Unionsrechtsakt vorgesehene Erhaltungsmaßnahmen

In der Prioritätsachse 5 Verarbeitung und Vermarktung sind außerdem nicht förderfähig:

- 2.10 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt,
- 2.11 rechtlich gebotene Maßnahmen,
- 2.12 der Erwerb von Grundstücken,
- 2.13 Wohnbauten nebst Zubehör,
- 2.14 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- 2.15 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.16 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,
- 2.17 Anschaffungskosten für Personenkraft- und Vertriebsfahrzeuge,
- 2.18 Kosten für Büroeinrichtungen,
- 2.19 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen

Seite 4

2.20 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken

2.21 Betriebskosten

3. Wie wird gefördert?

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

II. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Antragsteller mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Bremen. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Antragsunterlagen zu stellen.

1. Antragsannahmende Stelle ist die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven.
2. Antragsannahmende Stelle für Strukturmaßnahmen in der Seefischerei gemäß Ziffer II Nr. 1 ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, Am Fischkai 31, 27572 Bremerhaven. Dort erfolgt die fachliche Prüfung dieser Anträge. Nach positiven Voten des Staatlichen Fischereiamtes erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung dieser Anträge anschließend durch die BIS.
3. Anträge für Maßnahmen im Bereich der Stadt Bremen sind an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen zu richten.

Ein Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme bei der antragsannahmenden Stelle eingegangen sein.

III. Die einzelnen Förderbereiche:

Förderfähig sind alle Maßnahmen der unter Ziffer I.1. aufgeführten Prioritätsachsen gemäß der VO (EU) Nr.508/2014, insbesondere:

1. Nachhaltige Entwicklung der Fischerei, Besatzmaßnahmen (PA 1)

1.1 Wer wird gefördert?

Unternehmen der Seefischerei, der Binnenfischerei und Erzeugerorganisationen mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. Schiffsregistrierung im Land Bremen. Für Besatzmaßnahmen können Anträge von Vereinen, Unternehmen und Einzelpersonen mit Sitz in Bremen und Bremerhaven gestellt werden.

1.2 Was wird gefördert?

- Innovative Maßnahmen,
- Beratungsdienste
- Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern
- Diversifizierung und neue Einkommensquellen
- Unternehmensgründungen junger Fischer
- Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit
- Vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit
- Direkte Besatzmaßnahmen, wenn diese in einem Unionsrechtsakt als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen sind
- Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels

Dazu gehören folgende Maßnahmen: Investitionen in Ausrüstungen oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen. Investitionen in Fanggeräte sind ebenfalls förderfähig, sofern sie die Selektivität dieser Fanggeräte nicht beeinträchtigen; Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne;

- c) Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen zur Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen;

1.3 In welcher Höhe wird gefördert?

Es kann im Regelfall ein Zuschuss in Höhe von 50% der förderfähigen Ausgaben bewilligt werden. Für bestimmte Maßnahmen kann der Fördersatz gemäß Art. 31, Artikel 95 und Anhang I der EMFF VO EU 508/2015 abweichend geregelt sein.

1.4 Zweckbindungszeitraum

Der Zweckbindungszeitraum beträgt 5 Jahre. Er beginnt mit der letzten Zahlung. In diesem Zeitraum darf das bezuschusste Schiff nur innerhalb der Union übertragen werden.

2. Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (PA 5)

2.1 Wer wird gefördert?

Gefördert werden fischwirtschaftliche Unternehmen. Sofern es sich um Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Ziffer III, 2, 2.2, 2.2.2 handelt, sind nur Unternehmen förderfähig, bei denen es sich gemäß EU-Definition um Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen handelt (weniger als 250 Personen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro).⁶

2.2 Was wird gefördert?

2.2.1 Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Die Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen, einschließlich von

- Arten mit Vermarktungspotenzial,
- unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen,
- mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,

Die Förderung der Qualität und des Mehrwerts durch Erleichterung

- der Zertifizierung und die Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich Erzeugnissen aus der kleinen Küstenscherei, sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden,
- der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse.

⁶ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003.

2.2.2 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Investitionen, die

- zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern,
- die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- der Verarbeitung von ökologischen Aquakulturerzeugnissen dienen,
- zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen.

2.3 Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen und auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

2.4 In welcher Höhe wird gefördert?

Es kann ein maximaler Zuschuss in Höhe von 25% der förderfähigen Ausgaben bewilligt werden

2.5 Zweckbindungszeitraum

Der Zweckbindungszeitraum für technische Einrichtungen beträgt 5 Jahre. Für Bauten und bauliche Anlagen beträgt er 12 Jahre.

3. Maßnahmen im Fischwirtschaftsgebiet (PA 4)

Gefördert werden kann die Nachhaltige Entwicklung von Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten nach einem lokalen Entwicklungskonzept (Strategie für die lokale Entwicklung).

Diese Strategie muss zur Verwirklichung folgender Ziele beitragen:

- Sie bewirkt eine optimale Einbindung des Fischerei- und Aquakultursektors in die nachhaltige Entwicklung der Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebiete an den Küsten und im Binnenland;
- Sie stellt sicher, dass die örtliche Bevölkerung umfassend von den Möglichkeiten profitiert und die Chancen nutzt, die die Entwicklung des maritimen Bereichs, der Küsten und der Binnengewässer bietet, und unterstützen insbesondere kleine und schrumpfende Fischereihäfen dabei, ihr Meerespotenzial durch den Ausbau einer diversifizierten Infrastruktur voll auszuschöpfen.

Die Strategie ist auf den festgestellten Bedarf und die Möglichkeiten des einschlägigen Gebiets und auf die Prioritäten der Union gemäß Artikel 6 VO (EU) Nr. 508/2014 abzustimmen. Die Strategien können von gezielten Maßnahmen für Fischereien bis hin zu umfassenden Ansätzen zur Diversifizierung der Fischwirtschaftsgebiete reichen. Die Strategien sind mehr als eine reine Zusammenstellung von Vorhaben oder Aufzählung einzelner Sektormaßnahmen.

3.1 Wer wird gefördert?

Gefördert werden lokale Fischereiaktionsgruppen (FLAG).

Die FLAG schlagen eine auf örtlicher Ebene betriebene Strategie für die lokale Entwicklung vor, die sich zumindest auf die unter Ziffer 4 dieser Richtlinie genannten Elemente stützt, und sind für ihre Umsetzung verantwortlich.

3.1.1 Die FLAG spiegelt über eine ausgewogene Vertretung der wichtigsten Interessengruppen aus Privatsektor, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft den Schwerpunkt ihrer Strategie und die sozioökonomische Zusammensetzung des Gebiets wider.

3.1.2 Sie gewährleistet eine maßgebliche Vertretung des Fischerei- und/oder des Aquakultursektors.

3.2 Was wird gefördert?

Die Umsetzung der auf örtlicher Ebene betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung kann mit folgender Zielsetzung unterstützt werden:

- Schaffung von Mehrwert, Schaffung von Arbeitsplätzen, Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Förderung von Innovation auf allen Stufen der Versorgungskette für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse;
- Unterstützung der Diversifizierung in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten;
- Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels;
- Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten, die Fischerei, die Aquakultur und das maritime kulturelle Erbe eingeschlossen;
- Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und politischen Entscheidungen über lokale Fischereiressourcen und maritime Tätigkeiten.

3.3 In welcher Höhe wird gefördert?

Es kann ein maximaler Zuschuss von 100% bewilligt werden.

IV. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet gemäß dem Bremischen Mindestlohngesetz den geltenden Mindestlohn zu bezahlen.

2. Vergabevorschriften

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gesetzlichen Vergabevorschriften einzuhalten. § 6 Bremisches Korruptionsregister ist zu beachten.

3. Publizitätsvorschriften

Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 € hat der Antragsteller in seiner Betriebsstätte ein Hinweisschild anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den EMFF hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Das Schild ist nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens Berichte, Druckerzeugnisse oder Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, sind diese mit einem Hinweis auf die Förderung durch den EMFF zu versehen.“

4. Betrugs- und Korruptionsprävention:

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, sofern der Zuwendungsempfänger innerhalb von einer bestimmten Zeit vor Einreichen eines Antrags auf Unterstützung einen schweren Verstoß, eine Straftat oder einen Betrug begangen hat und an Einsatz, Verwaltung oder Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt war, die in der Liste der Union der Fischereifahrzeuge geführt werden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) betreiben, oder von Schiffen, die unter der Flagge eines Landes fahren, das nach dieser Verordnung als nichtkooperierendes Drittland gilt.

Darüber hinaus sollte der Zuwendungsempfänger auch nach Einreichen des Antrags auf Unterstützung während des gesamten Durchführungszeitraums des Vorhabens und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung an ihn weiterhin diesen Voraussetzungen für die Zulässigkeit entsprechen

5. Nichterreichen von Fördervoraussetzungen

Sofern Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Zuwendung gemäß Art. 48,49 BremVwVfG ganz oder teilweise zurück genommen oder widerrufen werden.

6. Subventionserheblichkeit

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche

Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

7. Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung

Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann eine Förderung erst gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2016 in Kraft.